	"Gute Bleibeperspektive"	Alle anderen Herkunftsstaaten außer "Sichere Herkunftsstaaten"	"sichere Herkunftsstaaten", Asylantragstellung vor dem 1. September 2015	"sichere Herkunftsstaaten", Asylantragstellung ab dem 1. September 2015	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen	
Wer ist das nochmal?	Afghanistan, Syrien, Eritrea und Somalia	Alle anderen	Albanien, Bosnien- Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Albanien, Bosnien- Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Die Beschränkung der "guten Bleibeperspektive" auf die Herkunftsstaaten Afghanistan, Syrien, Eritrea und Somalia ergibt sich nicht aus dem Gesetz, sondern nur durch eine Definition des federführenden Bundesinnenministeriums bzw. des BAMF (siehe hier).	
Kann Arbeitserlaubnis erteilt werden?	In den ersten neun Monaten: nein. Nach neun Monaten Dauer des Asylverfahrens: Anspruch auf Beschäftigungs- erlaubnis.	In den ersten neun Monaten: nein.  Nach neun Monaten Dauer des Asylverfahrens: Anspruch auf Beschäftigungs- erlaubnis.	Nein	nein	Der Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis besteht, wenn das Asylverfahren inkl. Klageverfahren mehr als neun Monate dauert, Person nicht aus einem "sicheren Herkunftsstaat" kommt, die BA zugestimmt hat oder eine Zustimmung (wie bei Ausbildung, FSJ, E oder vom Mindestlohn befreiten Praktika) nicht erforderlich ist un noch keine Asyl-Entscheidung als "offensichtlich unbegründet" od "unzulässig" getroffen wurde, es sei denn das VG hat die aufschiebende Wirkung der Klage dagegen wieder hergestellt. (§ Abs. 1 AsylG)	
Beratung (§ 29ff SGB III)	ja	ja	ja	ja	BA: Zugang zum Arbeitsmarkt und Leistungen des SGB II und III für Migranten/innen	
Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)	Ja, schon ab dem 1. Tag (§ 39a SGB III)	Nach neun Monaten Asylverfahren	nein	nein	Normalerweise erst, wenn eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann.	
Aktivierung und berufliche Eingliederung (§ 45 SGB III)	Ja, schon ab dem 1. Tag (§ 39a SGB III)	Nach neun Monaten Asylverfahren	nein	nein	Normalerweise erst, wenn eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann.	
Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)	Nach neun Monaten Asylverfahren	Nach neun Monaten Asylverfahren	nein	nein	Wenn Arbeitserlaubnis erteilt werden kann (s.o.). Für eine Einstiegsqualifizierung ist eine konkrete Arbeitserlaubnis erforderlich (zustimmungsfrei).	

	Sämtliche Herkunftsstaaten, außer "sichere Herkunftsstaaten"	"sichere Herkunftsstaaten", Asylantragstellung vor dem 1. September 2015	"sichere Herkunftsstaaten", Asylantragstellung ab dem 1. September 2015	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen
Wer ist das nochmal?		Nur Albanien, Bosnien-Herzegowina Serbien		
Kann Arbeitserlaubnis erteilt werden? Beratung	Nach sechs Monaten geduldetem Aufenthalt (Ermessen).	Nach sechs Monaten geduldetem Aufenthalt (Ermessen).	Nach sechs Monaten geduldetem Aufenthalt (Ermessen).	Gilt für Personen, die einen Asylantrag oder einen Antrag auf internationalen Schutz beantragt haben (§ 1 AsylG), also z. B. Folgeantragstellende oder Personen mit Duldung, deren Klageverfahren gegen die BAMF-Ablehnung als offensichtlich unbegründet noch läuft (§ 61 Abs. 1 S. 3 AsylG).
Beratung (§ 29ff SGB III)	Ja.	Ja.	Ja.	
Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)	Nach sechs Monaten geduldetem Aufenthalt	Nach sechs Monaten geduldetem Aufenthalt	Nach sechs Monaten geduldetem Aufenthalt	Normalerweise erst, wenn eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann.
Aktivierung und berufliche Eingliederung (§ 45 SGB III)	Nach sechs Monaten geduldetem Aufenthalt	Nach sechs Monaten geduldetem Aufenthalt	Nach sechs Monaten geduldetem Aufenthalt	Normalerweise erst, wenn eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann.
Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)	Nach sechs Monaten geduldetem Aufenthalt	Nach sechs Monaten geduldetem Aufenthalt (Ermessen)	Nach sechs Monaten geduldetem Aufenthalt	Wenn Arbeitserlaubnis erteilt werden kann. Für eine Einstiegsqualifizierung ist eine konkrete Arbeitserlaubnis erforderlich (zustimmungsfrei).

	"Gute Bleibeperspektive"	Alle anderen Herkunftsstaaten außer "Sichere Herkunftsstaaten"	"sichere Herkunftsstaaten", Asylantragstellung vor dem 1. September 2015	"sichere Herkunftsstaaten", Asylantragstellung ab dem 1. September 2015	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen
Wer ist das nochmal?	Afghanistan, Syrien, Eritrea und Somalia	Alle anderen	Albanien, Bosnien- Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Albanien, Bosnien- Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Die Beschränkung der "guten Bleibeperspektive" auf die Herkunftsstaaten Afghanistan, Syrien, Eritrea und Somalia ergibt sich nicht aus dem Gesetz, sondern nur durch eine Definition des federführenden Bundesinnenministeriums bzw. des BAMF (siehe hier).
Kann Arbeitserlaubnis erteilt werden?	Ja, nach drei Monaten Aufenthalt (Ermessen)	Ja, nach drei Monaten Aufenthalt (Ermessen)	Ja (Ermessen)	nein	Der Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis besteht, wenn das Asylverfahren inkl. Klageverfahren mehr als neun Monate dauert, die Person nicht aus einem "sicheren Herkunftsstaat" kommt, die BA zugestimmt hat oder eine Zustimmung (wie bei Ausbildung, FSJ, BufDi oder vom Mindestlohn befreiten Praktika)
	Nach neun Monaten Asylverfahren (Anspruch)	Nach neun Monaten Asylverfahren (Anspruch)			nicht erforderlich ist und noch keine Asyl-Entscheidung als "offensichtlich unbegründet" oder "unzulässig" getroffen wurd es sei denn das VG hat die aufschiebende Wirkung der Klage dagegen wieder hergestellt. (§ 61 Abs. 2 AsylG).
Beratung	ja	ja	ja	ja	BA: Zugang zum Arbeitsmarkt und Leistungen des SGB II und III für Migranten /innen
Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)	Ja, schon ab dem 1. Tag (§ 39a SGB III)	Ja, nach drei Monaten Aufenthalt	Ja	nein	Normalerweise erst, wenn eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann.
Aktivierung und berufliche Eingliederung (§ 45 SGB III)	Ja, schon ab dem 1. Tag (§ 39a SGB III)	Ja, nach drei Monaten Aufenthalt	Ja	nein	Normalerweise erst, wenn eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann.
Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)	Ja, nach drei Monaten Aufenthalt	Ja, nach drei Monaten Aufenthalt	ja	nein	Wenn Arbeitserlaubnis erteilt werden kann. Für eine Einstiegsqualifizierung ist eine konkrete Arbeitserlaubnis erforderlich (zustimmungsfrei).

	Sämtliche Herkunftsstaaten, außer "sichere Herkunftsstaaten"	"sichere Herkunftsstaaten", Asylantragstellung vor dem 1. September 2015	"sichere Herkunftsstaaten", Asylantragstellung ab dem 1. September 2015	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen
Wer ist das nochmal?		Nur Albanien, Bosnien- Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Nur Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien	
Kann Arbeitserlaubnis erteilt werden? Beratung	la, nach drei Monaten Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist	Ja, nach drei Monaten Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist	Nein, wenn Asylantrag abgelehnt wurde (Arbeitsverbot § 60a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG).	§ 4a Abs. 4 AufenthG,. § 32 Abs. 1 BeschV, § 60a AufenthG
Deratung	(Ermessen).	(Ermessen).	Asylantrag vor Ablehnung aufgrund einer Beratung durch das BAMF oder aus Gründen des Kindeswohls (UMF) zurückgenommen wurde oder     aus Gründen des Kindeswohls (UMF) kein Asylantrag gestellt wurde:  nach drei Monaten Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 Nr. 1 und 2 oder § 60b Abs. 5 AufenthG erfüllt ist (Ermessen).	Für zustimmungsfreie Beschäftigungen (betriebliche Ausbildungen, Praktika, die vom Mindestlohn befreit sind, Einstiegsqualifizierung und Freiwilligendienste gilt die Wartezeit von drei Monaten nicht. (§ 32 Abs. 2 BeschV)
Beratung	Ja.	Ja.	Ja.	BA: Zugang zum Arbeitsmarkt und Leistungen des SGB II und III für Migranten /innen
Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)	Ja, nach drei Monaten Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist.	Ja, nach drei Monaten Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist.	Ja, nach drei Monaten Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist.	BA: Zugang von Förderinstrumenten des SGB III und SGB II für Asylbewerber und Flüchtlinge
Aktivierung und berufliche Eingliederung (§ 45 SGB III)	Ja, nach drei Monaten Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist.	Ja, nach drei Monaten Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist.	Ja, nach drei Monaten Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist.	BA: Zugang von Förderinstrumenten des SGB III und SGB II für Asylbewerber und Flüchtlinge
Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)	Ja, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist.	Ja, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist.	Ja, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist.	Wenn Arbeitserlaubnis erteilt werden kann. Für eine Einstiegsqualifizierung ist eine konkrete Arbeitserlaubnis erforderlich (zustimmungsfreie). Für zustimmungsfreie Beschäftigungen gilt keine Wartefrist.

## Stand: 6. Juli 2023

Autor:

GGUA Flüchtlingshilfe e. V. Claudius Voigt Hafenstr. 3-5, 48153 Münster.

www.einwanderer.net

voigt@ggua.de

Fon: 0251-1448626

